

RS Vwgh 1987/11/3 87/11/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1987

Index

Verwaltungsverfahren - VVG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75 Abs4

VVG §5

VVG §7

Rechtssatz

Nach Entziehung der Lenkerberechtigung ist "Gefahr im Verzug" und damit der Grund für eine Maßnahme nach § 7 VVG zur Vollstreckung des Auftrages auf Ablieferung nicht von vornherein gegeben. Davon könnte erst dann ausgegangen werden, wenn ein konkreter Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass der zur Rückstellung Verpflichtete von dem Führerschein unberechtigt Gebrauch macht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110118.X04

Im RIS seit

14.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at